



Antrag auf Genehmigung von Neuanpflanzung für Weinreben¹

¹ gemäß Verordnung (EU) 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Durchführungsverordnung 2018/274 der Kommission und des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 in der jeweilig geltenden Fassung

- Für jedes Flurstück ist ein separater Antrag zu stellen
- Beantragungszeitraum: 01.01.2024 bis 29.02.2024
- Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise auf unserer Webseite: www.ble.de/pflanzrechte-wein
- Der vollständig ausgefüllte Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an folgende Anschrift zu senden:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und
Ernährung
Referat 512
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

oder *per Fax an: 030 1810 6845 371

*näheres entnehmen Sie bitte den Ausfüllhinweisen Referat 512
auf unserer Internetseite

1. Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller:

Wichtig: Ihr Antrag kann von der BLE nur dann bearbeitet werden, wenn Sie der Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die BLE im Rahmen dieses Antragsverfahrens zustimmen:

Ich stimme der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu

Ident-Nummer (diese entnehmen Sie bitte Ihrem Bescheid aus den Vorjahren)	
Firma	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon- /Mobilfunknummer	Faxnummer
E-Mail-Adresse	Weinbaukartei-Nummer

2. Antragsteller ist:

Eigentümer/in der Fläche

Pächter/in der Fläche

Nutzer/in der Fläche (Eigentümer/in ist Familienmitglied):

Wichtig: Bitte Anlage V (Vollmachtserklärung) ausfüllen und beifügen

Name, Vorname des Familienmitglieds:
Postleitzahl, Ort:

3. Angaben zur Fläche:

Bundesland	Landkreis	Gemarkung
Gemarkungs-Nummer	Flur-Nummer	Flurstück-Nummer / Unternummer
Fläche liegt in folgendem Anbaugebiet (g.U.*)	Fläche liegt in folgendem Landweingebiet (g.g.A.*)	Fläche liegt außerhalb g.U. / g.g.A.

* g.U. (geschützte Ursprungsbezeichnung) / g.g.A. (geschützte geografische Angabe):
Hinsichtlich der geografischen Angabe sind die Ausfüllhinweise (ab Seite 4) besonders zu beachten.

Katastergröße	ha	ar	m ²
davon nutzbare Fläche / Pachtfläche	ha	ar	m ²
Pflanzrechte aus Vorjahren (Neu- und Wiederbepflanzungen, Umwandlungen)	ha	ar	m ²
Restfläche (nutzbare Fläche – Pflanzrechte aus Vorjahren = Restfläche)	ha	ar	m ²
Beantragte Pflanzfläche (von Restfläche)	ha	ar	m²
von der nutzbaren Fläche wurden bereits mit Hauswein/zu Versuchszwecken bestockt	ha	ar	m ²

4. Prioritätskriterium:

Angabe zur durchschnittlichen Hangneigung des gesamten Flurstücks:

15 % - 30 %

> 30 %

Bitte beachten Sie, dass eine Bescheinigung gemäß § 4 Absatz 1 Weinverordnung beizufügen ist.
Ohne entsprechenden Nachweis kann Ihr Antrag nicht priorisiert werden.

5. Genehmigungsverzicht:

Hiermit verzichte ich unwiderruflich auf eine Genehmigung, sofern die mir
zuteilende Pflanzfläche kleiner als 50 % der beantragten Fläche ist.



6. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

Nachweis zur Glaubhaftmachung der Fläche

Kopie eines aktuellen Auszugs aus der Weinbaukartei oder (nicht geeignet für Flächen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)		
als Anlage beigefügt	wird nachgereicht	

Kopie eines Grundbuchauszuges aus dem die Eigentümerin / der Eigentümer und die Katastergröße des Flurstücks ersichtlich sind oder		
als Anlage beigefügt	wird nachgereicht	bereits vorgelegt im Jahr

Kopie eines Pacht- oder Kaufvertrages oder		
als Anlage beigefügt	wird nachgereicht	bereits vorgelegt im Jahr

Vollmachtserklärung (Anlage V)		
als Anlage beigefügt	wird nachgereicht	bereits vorgelegt im Jahr

Nachweis einer Hanglage gemäß § 4 Absatz 1 Weinverordnung

ein Auszug aus dem Landwirtschaftlichen Informationssystem der Länder oder	
als Anlage beigefügt	wird nachgereicht

eine Bescheinigung einer für die Landvermessung oder Führung des Liegenschaftsregisters zuständigen Landesbehörde oder	
als Anlage beigefügt	wird nachgereicht

eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Sachverständigen für Landvermessungen	
als Anlage beigefügt	wird nachgereicht

7. Weitere Angaben

Hiermit bestätige ich,

dass die beantragte Fläche vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bescheiderteilung unbepflanzt ist oder ausschließlich mit Reben zur Hausweinproduktion oder zu Versuchszwecken bestockt ist,

dass es sich bei der beantragten Fläche um eine landwirtschaftliche Fläche handelt,

dass die Prüfung über die rechtliche Zulässigkeit zur weinbaurechtlichen Nutzung des beantragten Flurstück vor der Antragsstellung erfolgt ist

dass ich die Ausfüllhinweise gelesen und verstanden habe, und

dass ich die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen habe und diese akzeptiere.

Datenschutzhinweise:

Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch Referat 512 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten verarbeiten wir personenbezogene Daten von Antragstellern/Antragstellerinnen im Rahmen des Genehmigungssystems für die Neuanpflanzung von Weinreben. Dazu gehören Daten, die Sie uns mit Ihrem Antrag zu Verfügung stellen.

Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 512 „Absatzfördermaßnahmen, Wein“
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE):

Kontakt zur/zum behördlichen Datenschutzbeauftragten der BLE erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse datenschutz@ble.de bzw. unter folgender Telefonnummer 0228/6845-3340.

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Gegenstand der Datenverarbeitung sind die Daten aus Ihrem Antrag auf Neuanpflanzung von Weinreben, die zur weiteren Bearbeitung erforderlich sind.

Bei Antragstellung stimmt der Antragsteller der Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO zu. Nach Art. 13 Abs. 2 lit. c) DSGVO kann der Antragsteller seine Einwilligung jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Weitergabe von Daten an Dritte:

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte erfolgt ausschließlich an das zuständige Bundesland, da die Bundesländer gemäß § 7c des Weingesetzes für die Kontrolle der Anpflanzung der genehmigten Weinreben zuständig sind.

Speicherdauer:

Die von uns zu diesem Zweck erhobenen Daten werden von der BLE bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der letzten Antragstellung gespeichert.

Es bestehen folgende Betroffenenrechte:

- Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO und §34 BDSG
- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO und §35 BDSG
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und §36 BDSG
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Es besteht ein Beschwerderecht bei der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn.